

Zweckverband Nahverkehr Westfalen – Lippe NWL

20. Sitzung des Verbandsversammlung am 27.03.2012 in Unna

Öffentliche Sitzung

TOP: 7

Vorlage: 150/12

Ergänzung der Satzung NWL bezüglich der Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen

Grundlagen:

§ 8 ÖPNV-Gesetz NRW

Berichterstatter:

Herr Geuckler

Begründung:

- siehe Fortsetzungsblätter –

Kosten:

keine

Beschlussfassung NWL:

Vorherige Zustimmung der Mitgliedsverbände erforderlich:	Ja:	X	Nein:	
--	-----	----------	-------	--

Wenn ja, ZV:	ZWS:	X	nph:	X	ZRL:	X	VVOWL:	X	ZVM:	X
--------------	------	----------	------	----------	------	----------	--------	----------	------	----------

Einfache Mehrheit:		$\frac{2}{3}$ Mehrheit:	X	Einstimmig:	
--------------------	--	-------------------------	----------	-------------	--

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Ergänzung der Satzung NWL bezüglich Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu.

**Ergänzung der Satzung NWL bezüglich Finanzierung und Beschaffung von
SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an
Eisenbahnverkehrsunternehmen**

Öffentliche Sitzung

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Anwendung des VRR-Fahrzeugfinanzierungsmodells hat die Bezirksregierung Arnsberg (Kommunalaufsicht) mitgeteilt, dass das Modell laut ÖPNVG zulässig ist. Die Bezirksregierung teilt jedoch auch mit, dass die Satzung des NWL hierfür erweitert werden muss.

Laut § 2 Abs. 2 ÖPNVG haben die Aufgabenträger darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichten Verkehrsaufkommens auf der Schiene ausgeschöpft werden. Die Aufgabe der Ausgestaltung des SPNV gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung des NWL soll nun in der Form eine Konkretisierung erfahren, dass die Fahrzeugfinanzierung bezüglich der Beschaffung und der Nutzungsüberlassung explizit erwähnt wird.

Von daher wird vorgeschlagen, in § 4 Absatz 3 der Satzung einen weiteren Satz in den Absatz einzufügen. Der ergänzte Text des Absatzes 3 lautet dann vollständig:

„(3) Der Verband bestellt und finanziert Verkehrsdienstleistungen im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs. **„Diese Aufgabe schließt die Befugnis des Zweckverbandes ein, SPNV-Fahrzeuge zu finanzieren, zu beschaffen und zu veräußern sowie Eisenbahnverkehrsunternehmen diese SPNV-Fahrzeuge zur Nutzung zu überlassen.“** Die Rechte und Pflichten aus den am 01.01.2008 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV gehen – vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragspartner – spätestens mit Ablauf des 31.12.2010 auf den Zweckverband über.“

Diese Aufgabe stellt nachwievor eine Option dar, die nicht grundsätzlich bei Wettbewerbsverfahren zur Anwendung kommen muss. Grundsätzlich wird bei jedem Ausschreibungsverfahren auch durch den entsprechenden Vorlauf in den regionalen Zweckverbandsversammlungen die Anwendung vorab bekanntgegeben und darüber beschlossen, damit der NWL entsprechend handlungsfähig ist.

Hinweise und Bezüge zu den nächsten Vergabeverfahren sowie zum Sachstand Fahrzeugfinanzierung sind den Vorlagen 151/12 (Top 9) und 152/12 (Top 10) zu entnehmen.